

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat**Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision;
Anträge der Fraktion AL/GaP/PdA und Antrag von Luzius Theiler (GaP)****1. Ausgangslage**

In Anwendung von Artikel 82 des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) wurden am 17. Mai 2018 bzw. 28. Juni 2018 beim Präsidium des Stadtrats zwei schriftliche Anträge auf Änderungen des Geschäftsreglements des Stadtrats GRSR eingereicht.

Die Anträge stammen von der Fraktion AL/GaP/PdA und von Stadtrat Luzius Theiler (GaP) und wurden vom Stadtrat auf entsprechende Empfehlung des Büros des Stadtrats mit Beschluss vom 30. August 2018 an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung überwiesen.

Die Aufsichtskommission hat diese beiden Reglementsänderungen an ihren Sitzungen vom 18. Februar 2019 und 1. Juli 2019 vorberaten und an der Sitzung vom 1. Juli 2019 den vorliegenden Vortrag verabschiedet.

2 Anträge der Fraktion AL/GaP/PdA vom 17. Mai 2018: «Bessere und schnellere Information des Stadtrats»**2.1 Worum es geht**

Mit dem Ziel einer besseren und schnelleren Information des Stadtrats beantragt die Fraktion AL/GaP/PdA zwei Ergänzungen des Artikels 42 GRSR, welcher die Einladung und Zustellung der Sitzungsunterlagen für den Stadtrat regelt.

Mit einer Ergänzung von Absatz 1 möchte die Antragstellerin erwirken, dass die Anträge der vorberatenden Kommissionen sowie die weiteren Anträge aus dem Stadtrat nach den Kommissionssitzungen bzw. nach der Einreichung beim Ratssekretariat laufend elektronisch publiziert werden.

Begründet wird dieses Begehren damit, dass nur mit dieser Regel sichergestellt werden könne, dass die Stadtratsmitglieder stets genügend Zeit hätten, sich zu den gestellten Anträgen eine eigene Meinung zu bilden. Dies sei gerade in jüngster Vergangenheit nicht immer der Fall gewesen. Bei einem kürzlich beratenen Geschäft, welches von der vorberatenden Kommission erst kurz vor der Stadtratssitzung behandelt worden sei, seien die von der betreffenden Kommission gestellten, umfassenden Anträge zum Geschäft erst kurz vor der Stadtratssitzung bekannt gegeben worden, was zu unerwünschten Leerläufen geführt habe. Der Ratsbetrieb könne effizienter gestaltet werden, wenn bereits gestellte Anträge nicht mangels Kenntnis nochmals gestellt werden müssen und der Rat nicht über Anträge befinden müsse, welche sich in Kenntnis bestehender Anträge erübrigt hätten. Die Antragstellerin geht zudem davon aus, dass eine frühe, laufende Publikation der Anträge einen Anreiz dazu schaffen könnte, dass die Anträge generell früher eingereicht würden.

Mit dem zweiten Änderungsantrag der Fraktion AL/GaP/PdA wird eine Ergänzung von Absatz 2 von Artikel 42 GRSR beantragt. Die Antragstellerin verlangt, dass als Beilage zu den Sachgeschäften die Links zu allen Kommissionsunterlagen, die elektronisch verfügbar sind und nach kantonalem Informationsgesetz zur Einsicht offenstehen, publiziert werden.

Die Antragstellenden erhoffen sich davon eine bessere und vollständigere Information aller Mitglieder des Stadtrats. Sie weisen in der Begründung darauf hin, dass die vorberatenden Kommissionen oft über wichtige Unterlagen wie Studien oder Gutachten verfügten, welche für die Meinungsbildung wichtig wären, aber nur denjenigen Fraktionen zur Verfügung stünden, die in der entsprechenden Kommission Einsitz hätten.

2.2 *Aktuelle rechtliche und tatsächliche Situation*

Gemäss Artikel 42 Absatz 1 GRSS stellt das Ratssekretariat den Mitgliedern des Stadtrats mindestens 14 Tage vor der Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zu den Traktanden der betreffenden Sitzung zu. In dringenden Fällen erlaubt Absatz 3 dieses Artikels, dass Vorträge oder Anträge mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste nach dem oben erwähnten Zeitpunkt zugestellt werden. Über die Zustellung der Anträge der vorberatenden Kommissionen, der Stadratsmitglieder und der Fraktionen gibt es keine Vorschriften.

In der Praxis wurde den Mitgliedern des Stadtrats bisher 14 Tage vor der Sitzung, zusammen mit den übrigen Sitzungsunterlagen, eine Antragsliste mit allen bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträgen zur Sitzung zugestellt. Diese Antragsliste wurde am Tag der Stadtratssitzung um 12.00 Uhr einmalig aktualisiert und den Mitgliedern des Stadtrats erneut per Email zugestellt.

Eine elektronische Publikation der Anträge im Ratsinformationssystem (RIS) erfolgte bisher nicht.

Als Beilage zu den Sachgeschäften, die im Stadtrat behandelt werden, wurde bisher nur der Vortrag des Gemeinderats mitverschickt. Weitere Unterlagen zu den Sachgeschäften waren bisher in der Regel den Mitgliedern der vorberatenden Kommissionen vorbehalten, welche sich an der entsprechenden Kommissionssitzung mit dem Geschäft ausführlich auseinandersetzten.

2.3 *Antrag der Aufsichtskommission*

Die Kommission lehnt den Antrag auf Publikation der Anträge aus den Kommissionen und der weiteren Anträge unmittelbar nach den Kommissionssitzungen bzw. nach der Einreichung aus den folgenden Gründen ab: sie ist der Ansicht, dass gemäss dem üblichen Geschäftsablauf die vorberatenden Kommissionen in der Regel früh genug tagten, so dass ihre Anträge im Normalfall mit dem Stadratsversand mitverschickt werden können. Ihrer Ansicht nach ist die Einhaltung dieses Ablaufs wichtig - gerade auch um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Stadtrats genügend Zeit für die Vorbereitung der Geschäfte hätten. Eine Traktandierung eines Sachgeschäfts im Stadtrat, ohne dass die zuständige vorberatende Kommission diesem Geschäft bereits zugestimmt und allenfalls Anträge gestellt hat – eine sogenannte «Traktandierung unter Vorbehalt» - müsse deshalb eine absolute Ausnahme bleiben. Mit einer Anpassung von Publikationsvorschriften an solche Einzelfälle würde das Problem nicht gelöst, sondern eher diese wichtige Verfahrensregel aufgebrochen. Es sei deshalb besser, darauf hinzuwirken, dass der festgelegte zeitliche Ablauf der Traktandierung - zuerst in den vorberatenden Kommissionen und danach mit genügendem zeitlichem Abstand im Stadtrat – in jedem Fall eingehalten werde. Wichtig sei auch, dass die Mitglieder des Stadtrats, die Anträge rechtzeitig stellten und es sei nicht einzusehen, wieso das Ratssekretariat für Nachlässigkeiten der Stadratsmitglieder einen zusätzlichen Aufwand betreiben solle.

Die mit dieser Ergänzung ebenfalls beantragte elektronische Publikation der Antragsliste erachtet die Kommission hingegen als zielführend. Sie begrüsst eine Publikation dieser Liste im Ratsinformationssystem (RIS) unter der entsprechenden Stadtratssitzung zum Zeitpunkt des Postversands der Sitzungsunterlagen. So könnten Personen, die elektronisch arbeiten, jederzeit auch auf diese wichtige Sitzungsunterlage zugreifen. Nach Meinung der Kommission soll diese Liste aber nicht laufend, sondern – wie bisher – nur einmal, nämlich am Sitzungstag, um 12.00 Uhr, aktualisiert und in der aktualisierten Form im RIS aufgeschaltet werden. Eine solche Publikation sei für das Ratssekretariat, nach den entsprechenden technischen Vorkehrungen, mit wenig Aufwand verbunden, für

interessierte Dritte und die Mitglieder des Stadtrats aber ein eindeutiger Gewinn. Zudem sei es im Falle einer solchen elektronischen Publikation auch möglich, in Ausnahmefällen ohne viel Aufwand ausnahmsweise eine zusätzliche Aktualisierung der Liste vorzunehmen, so etwa bei der erwähnten «Traktandierung unter Vorbehalt».

Gestützt auf diese Überlegungen beschloss die Aufsichtskommission dem gestellten Antrag einen Gegenantrag gegenüberzustellen. Sie beantragt Artikel 42 Absatz 1 sei wie folgt zu ergänzen.

«Das Ratssekretariat versendet die Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung [bisher] **und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.**» [neu].

Gleichzeitig beantragt sie eine entsprechende Änderung des Titels dieses Artikels. Anstelle des bisherigen Titels «Einladung und Zustellung» soll der Artikel neu den Titel **«Zustellung und Publikation der Sitzungsunterlagen [neu]»** tragen. Nach Ansicht der Kommission kann diese Änderung dazu beitragen, dass die Rechtsanwendenden die entsprechenden rechtlichen Vorschriften schneller und einfacher finden.

Zu der beantragten Ergänzung von Absatz 2 von Artikel 42 GRSS – der Publikation sämtlicher Kommissionsunterlagen zu einem Sachgeschäft soweit rechtlich möglich – erwog die Kommission, dass dieser Antrag grundsätzlich dem im Geschäftsreglement des Stadtrats verankerten Prinzip der Vorberatung von Geschäften in Sachkommissionen – inklusive dem entsprechenden Kommissionsgeheimnis - zuwiderlaufe. Es sei Sinn und Zweck der Sachkommissionen – und nicht des Gesamtstadtrats - ein Geschäft, gestützt auch auf entsprechende zusätzliche Unterlagen, eingehender zu prüfen. Die Reglementsänderung hätte zur Folge, dass sowohl die Kommissionen als auch die Verwaltung grundsätzlich die von ihnen erstellten Dokumente zu klassifizieren hätten und bei jedem Dokument überlegen müssten, ob es und wenn ja in welchem Umfang es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Dies würde für die Verwaltung aber auch die Kommissionen ein enormer Zusatzaufwand bedeuten. Zudem dürfe erwartet werden, dass die Verwaltung die zum Entscheid notwendigen Informationen zu einem Geschäft grundsätzlich mit den dem Stadtrat mitgelieferten Vortrag zur Verfügung stelle. Da sich das Parlament erst kürzlich für die Beibehaltung des Kommissionsgeheimnisses ausgesprochen habe und der Antrag eine Aufweichung des Kommissionsgeheimnisses nach sich ziehen würde, beantragt die Kommission, diesen Antrag abzulehnen.

3 Antrag von Luzis Theiler, GaP: Speicherung der Audioübertragungen des Stadtrats

3.1. Worum es geht

Der Antragsteller beantragt mit einer Ergänzung von Artikel 1 Absatz 1 GRSS, dass die kürzlich beschlossenen Liveübertragungen der Sitzungen des Stadtrats in Zukunft gespeichert und in einem Audioarchiv zum Nachhören zur Verfügung gestellt werden.

Begründet wird dieses Begehren damit, dass mit den bisherigen blossen Liveübertragungen der Stadtratssitzungen das angestrebte Ziel, eine vermehrte Öffentlichkeit für die Parlamentsarbeit zu schaffen, nicht erreicht worden sei. Das Instrument des Live-Streams werde wenig genutzt, denn es brauche Zeit und Geduld, genau zu dem Zeitpunkt Online zu sein, an welchem das interessierende Geschäft behandelt werde.

Der Kanton Bern sei deshalb vor einiger Zeit dazu übergegangen, die Audiodateien seiner Parlamentsitzungen zu speichern und interessierten Personen ab dem Folgetag auf der Webseite zugänglich zu machen. Da die entsprechenden Strukturen im Rathaus deshalb schon vorhanden seien, gäbe es keine Gründe, wieso der Stadtrat sich dieser Praxis nicht anschliesse.

3.2. *Aktuelle Situation*

Seit dem 17. Mai 2018 werden die Sitzungen des Stadtrats auf der Stadtratswebseite live übertragen, wobei nur der Ton und die im Ratssaal sichtbaren Abstimmungstafeln und die Listen mit den (angemeldeten) Sprecherinnen und Sprechern übertragen werden. Die audiovisuellen Aufzeichnungen werden nicht gespeichert und können nachträglich nicht abgerufen werden.

3.3. *Antrag der Aufsichtskommission*

Die Kommission unterstützt den Antrag Theiler und spricht sich grundsätzlich für eine Speicherung und eine Aufschaltung der audiovisuellen Dateien auf der Stadtratswebseite aus. Sie liess sich eingehend über die verschiedenen technischen Möglichkeiten der Datenspeicherung und – Aufschaltung informieren und kam dabei zum Schluss, dass sie dem Stadtrat eine Aufschaltung und Speicherung der Dateien via die Plattform YouTube empfiehlt. Dies aus den folgenden Gründen: Die Stadt Bern benutzt bisher ausschliesslich YouTube für die von ihr produzierten und auf ihrer Webseite aufgeschalteten Videos. Mit der Wahl von YouTube für die Aufschaltung und Speicherung der Stadtratssitzungen wäre deshalb keine Pflege eines weiteren Übertragungskanals notwendig und für das Ratssekretariat würde kein grosser Zusatzaufwand anfallen. Obwohl YouTube werbefinanziert ist, wurden zudem im Zusammenhang mit den Videos der Stadt Bern – bisher v.a. Informationsvideos für die Bevölkerung – noch nie eigentliche Werbeeinblendungen beobachtet. Für YouTube spreche auch, dass diese Plattform ein jüngerer und grösseres Publikum anziehe, welche den Umgang mit dieser Videoplattform bestens gewohnt sei. Weiter sind die technischen Möglichkeiten, die YouTube mit dem nahtlosen und bildgebenden Vor- und Zurückspulen bietet, sehr praktisch. Auch bezüglich Barrierefreiheit bietet YouTube gewisse Vorteile, gibt es doch bei YouTube die Möglichkeit automatischer Transkripte der audiovisuellen Dateien, eine Möglichkeit die beispielsweise bei der vom Kanton benutzten gebührenfinanzierten Plattform «Vimeo» nicht existiert. Die Kommission hat sich deshalb für Variante YouTube entschieden, wobei ihr wichtig ist, dass dafür gesorgt wird, dass diese Dateien ausschliesslich via Webseite des Stadtrats und nicht zusätzlich auch über den generellen YouTube-Kanal aufgerufen werden können. Sie beantragt dem Stadtrat, das Ratssekretariat mit der Umsetzung der Geschäftsreglementänderungen in Sinne dieser Überlegungen zu beauftragen.

Zu keinem eindeutigen Ergebnis kam die Kommission hinsichtlich der Frage, wie lange die audiovisuellen Dateien auf der Webseite des Stadtrats aufgeschaltet bzw. zum Nachhören gespeichert werden sollen. Es wurde einerseits die Meinung vertreten, diese Dateien nicht für immer und ewig aufzubewahren, denn es sei zu vermeiden, dass Aussagen von Stadratsmitgliedern, die vielleicht unkorrekt oder fehlerhaft waren, ohne zeitliche Limite für jeden jederzeit leicht einsehbar bleiben. Andererseits wurde die Meinung vertreten, dass es keinen Sinn mache, diese Dateien, die ja vorhanden seien, nachträglich zu löschen. Auch nach Jahren könne es interessant sein, die audiovisuellen Dateien nochmals zu anhören. Die Kommission hat sich schliesslich grundsätzlich für eine Löschung der audiovisuellen Aufzeichnungen ausgesprochen. Über den Zeitpunkt der Löschung wird sie aber erst nach einem Testlauf von drei Jahren definitiv entscheiden und dann gegebenenfalls dem Stadtrat einen entsprechenden Antrag stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche audiovisuellen Aufzeichnungen von Stadtratssitzungen auf der Webseite des Stadtrats abrufbar sein.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Reglementsänderungen haben die folgenden finanziellen Auswirkungen:

Firma / Dienststelle	Arbeiten	Kosten
FA Kilchenmann (Offerte vom 25.1.2019)	Anpassung der Live-Stream-Anlage im Rathaus	Fr. 725.— (einmalig)
FA Unic (Offerte vom 15.3.2019)	Anpassungen des RIS insbesondere für die: <ul style="list-style-type: none"> - Aufschaltung der Anträge auf der Sitzung - Aufschaltung der Live-Streams auf der Webseite des Stadtrats 	Fr. 15'900.— zusätzlich Mehrwertsteuer von Fr. 1'224.50, Total: Fr. 17'125.-- (ohne Kostendach) (einmalig)
Ratssekretariat	<ul style="list-style-type: none"> - Transfer der Daten ins Ratssekretariat und - Aufschaltung/Einpfege der Live-Streams auf der Webseite des Stadtrats - Allgemeine Anlaufstelle (erste Problembehandlung) - Arbeitsaufwand Ratssekretariat Aufschaltung Antragsliste 	ca. Fr. 3000.— pro Jahr ¹ (jährlich wiederkehrend)
Total Kosten		Fr. 20'850.--

5. Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt mit Schreiben vom 26. Juni 2019 zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

Die geplante Änderung von Artikel 1 GRSR, d.h. die (vorübergehende) nachträgliche Speicherung der Live-Streams der Stadtratssitzungen, erachtet der Gemeinderat als unproblematisch. Da die Parlamentssitzungen ohnehin öffentlich seien und die einzelnen Wortmeldungen bereits heute via Protokolle eingesehen werden könnten, hat er gegen eine (vorübergehende) Speicherung der Aufzeichnungen nichts einzuwenden. Der Gemeinderat begrüsst es aber ausdrücklich, wenn auch die schriftlichen Protokolle der Stadtratssitzungen beibehalten werden. Diese stellen beispielsweise bei Rechtsänderungen wichtige Gesetzesmaterialien dar, weshalb seiner Ansicht nach nicht darauf verzichtet werden könne. Der Gemeinderat weist zudem darauf hin, dass eine Suche im Wortprotokollen deutlich einfacher sei, als eine Suche in audiovisuellen Dateien. Und schliesslich macht er darauf aufmerksam, dass das Stadtarchiv bereits heute Audioaufnahmen von ausgewählten Ratsitzungen dauerhaft aufbewahrt. Diese können hingegen aus technischen Gründen nicht in elektronischer Form publiziert, sondern nur im Stadtarchiv abgehört werden.

Zur beantragten fortlaufenden elektronischen Publikation der Anträge für die Stadtratssitzungen und der entsprechenden Ergänzung von Artikel 41 Absatz 1 GRSR führt der Gemeinderat aus, dass für ihn die bisherige Praxis mit einer Publikation der Anträge 14 Tage vor der Sitzung und einem Update am Sitzungstag ausreichend sei. Die beantragte zusätzliche Publikation der Anträge

¹ Pro memoira im Hinblick auf allfällige, zukünftige Stellenaufstockung im Ratssekretariat

im Ratsinformationssystem hingegen begrüsst er, da damit für den Gemeinderat und die Verwaltung der Zugang zu diesen Informationen erleichtert würde.

Der beantragten Ergänzung von Artikel 42 Absatz 2 GRSS, d.h. der beantragten zusätzlichen, elektronischen Publikation allfälliger weiterer Unterlagen aus den vorberatenden Kommissionen, steht der Gemeinderat ablehnend gegenüber. Einerseits ist er der Ansicht, dass in den bereits heute publizierten Unterlagen, d.h. den Vorträgen des Gemeinderats, grundsätzlich alle entscheidungsrelevanten Informationen zu einem Geschäft enthalten seien. Andererseits weist er darauf hin, dass das (weiterführende) Geschäftsdossier bei Bedarf bereits heute interessierten Stadtratsmitgliedern zur Verfügung steht. Wegen einzelfallweiser datenschutzrechtlicher Fragen und mangels Bedarf sollen diese Unterlagen seiner Ansicht nach deshalb nicht elektronisch veröffentlicht werden.

Zu allfälligen weiteren, durch die Kommission einverlangten Unterlagen zu einem Geschäft gibt er zu bedenken, dass diese gemäss kantonalem Informationsgesetz grundsätzlich vertraulich zu behandeln seien. Die gesetzlichen Schranken für eine Veröffentlichung solcher Unterlagen seien hoch. Dies diene dem Schutz des Kommissionsgeheimnisses, dessen Sinn und Zweck es sei, den Entscheidungsprozess in den Kommissionen zu schützen und eine freie Meinungsbildung zu ermöglichen. Für den Gemeinderat sind diese beiden Punkte von grosser Bedeutung, weshalb für ihn eine elektronische Publikation dieser zusätzlichen, weiteren Kommissionsunterlagen ausser Betracht fällt.

Antrag:

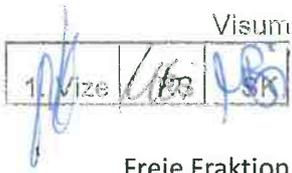
1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 1. Juli 2019 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSS) vom 12. März 2009.
2. Er beschliesst die Änderung von Artikel 1 Absatz 2 GRSS gemäss Antrag Theiler und von Artikel 42 Absatz 1 GRSS gemäss Antrag Aufsichtskommission (siehe Synopsis in der Beilage).
3. Er lehnt den Antrag der Fraktion AL/GaP/PdA auf Ergänzung von Artikel 42 Absatz 2 GRSS ab.
4. Er bewilligt einen Nachkredit in der Höhe von 17'850 Franken zum Globalkredit des Stadtrats 2019 (PG010000) und einen Nachkredit von 3'000 Franken zum Globalkredit des Ratssekretariats 2019 (PG010100). Die Globalkredite 2019 erhöhen sich damit auf 1'952'515' Franken (Stadtrat) und auf 919'497 Franken (Ratssekretariat). Die bewilligten Nachkredite sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu kompensieren.
6. Die Änderungen treten am 1. Dezember 2019 in Kraft.
7. Das Stadtratssekretariat wird mit der Umsetzung der Änderungen im Sinne der Erwägungen beauftragt.
8. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme und der Publikation der Änderungen im der amtlichen städtischen Rechtssammlung beauftragt.

Bern, 1. Juli 2019

Die Aufsichtskommission

Beilagen:

1. Antrag der Fraktion AL/GPB-DA/PdA+ vom 17. Mai 2018 «Bessere und schnellere Information des Stadtrats zu den Ratsgeschäften»
2. Antrag von Luzius Theiler (GaP) vom 28. Juni 2018 «Speicherung der Audiodateien»
3. Synopsis der beantragten Geschäftsreglementsänderungen und Gegenanträge der AK



Freie Fraktion AL/GaP/PdA (Luzius Theiler GaP)

Antrag an das Präsidium des Stadtrates auf Ergänzung von Art. 42 des Stadtratsreglements (GRSR): Bessere und schnellere Information des Stadtrates zu den Ratsgeschäften

Art. 42 Einladung und Zustellung

1

Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung. **Die Anträge der vorberatenden Kommissionen sowie die weiteren Anträge aus dem Stadtrat werden nach den Kommissionssitzungen oder nach Einreichung beim Ratssekretariat fortlaufend elektronisch publiziert.**

2

Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die vorberatende Kommission sie verabschiedet hat. **Als Beilage zu den Sachgeschäften werden die Links zu allen Kommissionsunterlagen, die elektronisch verfügbar sind und gemäss kantonalem Informationsgesetz zur Einsicht offenstehen, publiziert.**

Begründung:

Die beiden ZBB-Vorlagen vom 26. April waren wieder einmal ein informationspolitisches Desaster. An ihrer Sitzung kurz vor den Ferien beschloss die vorberatende Kommission später im Rat gutgeheissene Anträge, welche die Vorlagen grundlegend verändert haben, so etwa den Verzicht auf die Veloeinstellhalle unter dem Bubenbergplatz. Diese Anträge blieben jedoch für die meisten Stadtratsmitglieder bis zum Versand am Sitzungstag unbekannt. In der Folge wurden Anträge gestellt, die sich wohl in Kenntnis der Kommissionsanträge erübrigt hätten. Es ist schlichtweg eine Zumutung, über Anträge zu entscheiden, die erst am Mittag des Sitzungstages publiziert werden. Eine laufende Publikation der eingegangenen Anträge würde auch einen Anreiz schaffen, die Anträge zu einem früheren Zeitpunkt einzureichen, als dies heute oft der Fall ist.

Zudem standen der Kommission verschieden Gutachten und Studien zur Verfügung, welche als Grundlage zur Meinungsbildung über die beiden sehr komplexen Geschäfte wichtig waren. Nicht alle Fraktionen sind in allen Kommissionen vertreten und zudem sollten die Ratsmitglieder bei ihrer Meinungsbildung nicht ausschliesslich von den Kommissionsmitgliedern abhängig sein. Gute Debatten und gute Entscheide bedingen eine gute, vollständige Information des Rates!

17. 05. 2018

		175
		174
		173
		172

Antrag an das Präsidium des Stadtrates auf Ergänzung von Art. 1 des Stadtratsreglements (GRSR):

Art. 1

2 Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich. Der Ton der Verstärkeranlage und die im Rat sichtbaren Bildschirme werden im Internet direkt übertragen. **Die Übertragungen werden gespeichert und in einem Audioarchiv zum Nachhören zur Verfügung gestellt.**

Begründung

Die neu zur Verfügung gestellten Live-Tonübertragungen der Stadtratssitzungen werden nach Aussage der Ratssekretärin (BZ vom 27. 06- 2018) kaum genutzt. Dies erstaunt nicht, haben doch die meisten Interessierten keine Zeit oder Geduld, genau dann online zu sein, wenn "ihr" Geschäft behandelt wird. Das mit den Übertragungen verfolgte Ziel, mehr Öffentlichkeit für die Stadtratssitzungen herzustellen, ist damit mit der Beschränkung auf Live-Übertragungen verfehlt.

Die Tonübertragungen der Grossratssitzungen werden deshalb seit einiger Zeit gespeichert und ab dem Folgetag der Sitzungen in einem Audioarchiv zur Verfügung gestellt. Die dazu benötigte technische Infrastruktur ist also bereits vorhanden und auch die sich eventuell stellenden rechtlichen Fragen sind vom Kanton bereits abgeklärt. Nichts hindert den Stadtrat, sich dem Grossen Rat anzuschliessen.

28. Juni 2018

8.2. (13)	Amis Wien 175
100 (22)	z. sur 174
_____ (22)	du. _____ 172
	Tabea _____ 173
	D/68/
cup (58)	M. Hühner (75)
Styzer (53)	M. Y. (78)
M. J. (60)	M. _____ (76)
M. _____ (59)	_____ (23)
K. _____ (60)	_____ (21)
_____ (159)	_____ (14)



Synopsis

Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR) vom 12. März 2009; Teilrevision;
Antrag Theiler vom 28. Juni 2018 und Anträge Fraktion AL/GaP/PdA vom 17. Mai 2018

Geschäftsreglement bisher	Antrag Luzius Theiler (GaP)	Antrag AK
<p>Art. 1 Sitzungen; Öffentlichkeit ²Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich. Der Ton der Verstärkeranlage und die im Rat sichtbaren Bildschirme werden im Internet direkt übertragen.</p>	<p>Art. 1 Sitzungen; Öffentlichkeit ²Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich. Der Ton der Verstärkeranlage und die im Rat sichtbaren Bildschirme werden im Internet direkt übertragen. [Neu] Die Übertragungen werden gespeichert und in einem Audioarchiv zum Nachhören zur Verfügung gestellt.</p>	<p>zustimmen</p>
Geschäftsreglement bisher	Antrag Fraktion AL/GaP/PdA	Antrag AK
<p>Art. 42 Einladung und Zustellung ¹Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das</p>	<p>Art. 42 Einladung und Zustellung ¹Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen</p>	<p>Art. 42 Zustellung und Publikation der Sitzungsunterlagen [neu] ¹Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das</p>

<p>Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung.</p>	<p>mindestens 14 Tage vor der Sitzung. [Neu] Die Anträge der vorberatenden Kommissionen sowie die weiteren Anträge aus dem Stadtrat werden nach den Kommissionssitzungen oder nach Einreichung beim Ratssekretariat fortlaufend elektronisch publiziert.</p>	<p>Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung- [Neu] und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.</p>
<p>² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die vorberatende Kommission sie verabschiedet hat.</p>	<p>² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die vorberatende Kommission sie verabschiedet hat. [neu] Als Beilage zu den Sachgeschäften werden die Links zu allen Kommissionsunterlagen, die elektronisch verfügbar sind und gemäss kantonalem Informationsgesetz zur Einsicht offenstehen, publiziert.</p>	<p>ablehnen</p>

Aufsichtskommission, 1. Juli 2019 / jca